



GZ: ABT13-146779/2023-46

Graz, am 21.10.2024

Ggst.: lt. Verteiler, kleine Bodenaushubdeponie "Tomberg", Karl
Bernhard Sommer (Sommer Transporte), Gewerbepark 9, 8510
Stainz, Gst.Nr. 543, 546/2, 550, 551/2 und 552/2, je KG 61219
Kothvogl, Genehmigung Errichtung und Betrieb kl. BAD -
Änderungsprojekt 06.06.2024, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Die Firma Sommer Transporte, Gewerbepark 9, 8510 Stainz, hat mit Eingabe vom 17.07.2023 um Erteilung einer Errichtungs- und Betriebsbewilligung für eine Bodenaushubdeponie „Tomberg“ auf den Grundstücken Nr. 551/2, 552/2 und 555, je KG 61219 Kothvogl in der Gemeinde Stainz angesucht. Das Projekt wurde von Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Ing. Jürgen Jereb Ingenieurkonsulent für Bauplanung und Baumanagement, Opernring 16, 8010 Graz, erstellt.

Mit Eingabe vom 11. 07. 2024 erfolgte die Vorlage eines Änderungsprojektes welches nun die Grundstücke Nr. 543, 546/2, 550, 551/2 und 552/2 in der KG 61219 Kothvogl umfasst und liegt das Deponievolumen bei einem Ausmaß von ca. 67.000 m³.

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der/die Antragsteller:in
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll

- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Standortgemeinde Marktgemeinde Stainz, Hauptplatz 1, 8510 Stainz zur Einsicht auf.

Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die Auflagefrist beginnt mit 23. Oktober 2024 für die Dauer von 4 Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Josef Lukas
(elektronisch gefertigt)